



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse N06, Abschnitt 32, Wankdorf – Muri, Kanton Bern

vom 20. Juli 2023

Wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und Artikel 3 Absatz 4
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 2 lit. a und Absatz 5
und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06:

in Fahrtrichtung Spiez

- von km 3.000 bis km 5.470: 60 km/h
- von km 5.470 bis km 7.970: 80 km/h

in Fahrtrichtung Bern

- von km 7.030 bis km 5.100: 80 km/h
- von km 5.100 bis km 3.450: 60 km/h

II

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in alle Fahrtrichtungen ohne
Spurabbau.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Breitenbeschränkung auf der Überholspur auf 2.00 m in FR Spiez von AS Wankdorf bis und mit AS Muri. Die maximale Durchfahrtsbreite auf der Stammachse im Baustellenbereich beträgt 5.70 m (2.50 m, Überholspur / 3.20 m, Normalspur) in beide Fahrtrichtungen mit folgenden Ausnahmen:

- Verengte Einfahrt Ostring Fahrtrichtung Spiez seit 23. Januar 2023 bis 15. September 2023 (markierte Breite von 3.00 m)
- Verengte Ausfahrt Bern-Ostring Fahrtrichtung Spiez seit 27. Mai 2023 bis 15. September 2023 (markierte Breite von 3.00 m)
- Spurtrennung in der Überdeckung Sonnenhof Fahrtrichtung Spiez seit 23. Januar 2023 bis 15. September 2023 (markierte Breite im getrennten Bereich: Überholspur 3.00 m / Normalstreifen 3.20 m)

IV

Die maximale Durchfahrtshöhe beträgt 4.50 m im Baustellenbereich auf der Stammachse in allen Fahrtrichtungen.

V

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss den Signalisationsplänen (5-423, 5-424, 5-425, 5-426, 5-427, 5-428 und 5-429 vom 7. Juli 2023) und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab: 19. August 2023 bis zum 15. September 2023.

VI

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VII

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

3. August 2023

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West

Valentina Kumpusch
Vizedirektorin
Abteilungschefin

